

# Stenographisches Protokoll.

## 10. Sitzung der IV. Session der VI. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 20. Februar 1958.

### Inhalt

1. Eröffnung durch Präsident Sassmann (Seite 265).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 265).
3. Mitteilung des Einlaufes (Seite 265).
4. Verhandlung:

Antrag des Bauausschusses über den Antrag der Abg. Anderl, Hechenblaickner, Sigmund, Wondrak, Kuntner, Wenger und Genossen, betreffend die Ergänzung des niederösterreichischen Landesstraßengesetzes im Sinne des § 3, Abs. 2, dieses Gesetzes. Berichterstatter Abg. Anderl (Seite 266); Abstimmung (Seite 266).

Antrag des Fürsorgeausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über den Mutterschutz (niederösterreichisches Mutterschutz-Landesgesetz). Berichterstatter Frau Abg. Körner (Seite 266); Redner: Abg. Lauscher (Seite 268); Abstimmung (Seite 269).

Antrag des Kommunalausschusses, betreffend die Stadtgemeinde Klosterneuburg; Bericht des Rechnungshofes über die Gebärungsüberprüfung 1954 und 1955. Berichterstatter Frau Abg. Czerny (Seite 269); Abstimmung (Seite 270).

Antrag des gemeinsamen Kommunalausschusses und Verfassungsausschusses über den Antrag mit Gesetz der Abg. Fehring, Bachinger, Scherrer, Müllner, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Zuweisung der ehemals zur Gemeinde Behamberg gehörigen Gebietsteile, die durch das Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, RGBl. I, S. 1333, und die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 11. Oktober 1938, Nr. 473, GBl. f. d. Land Österreich S. 2287, an das Land Oberösterreich gefallen waren, auf Grund der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich, jedoch wieder zum Bundesland Niederösterreich gehören und nun die Katastralgemeinde Hinterberg bilden, zum Verband der Ortsgemeinde Behamberg. Berichterstatter Abg. Tesar (Seite 270); Redner: Abgeordneter Mörwald (Seite 270), Abg. Hilgarth (Seite 273); Abstimmung (Seite 273).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBl. Nr. 84/1956. Berichterstatter Abg. Hainisch (Seite 273); Abstimmung (Seite 274).

PRÄSIDENT SASSMANN (um 14 Uhr 7 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeantwortet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herrn Abg. Fehring und Präsident Wondrak. Herr Abg. Hobiger hat mit Schreiben vom 19. dieses Monats um einen Urlaub in der Dauer von zwei Wochen angesucht. Ich habe ihm diesen Urlaub laut § 19 der LGO erteilt und ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Vorlage der Landesregierung, betreffend Schenkung des alten Uhrenfachschulgebäudes in Karlstein an der Thaya, EZ. 24, Katastralgemeinde Karlstein, an die Republik Österreich.

Vorlage des Kontrollamtes für das Land Niederösterreich, betreffend den Bericht über die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im ersten Halbjahr 1957.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz, womit das niederösterreichische Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 49/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1955, LGBl. Nr. 10/1956, abgeändert wird; Beharrungsbeschluß.

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz, womit das niederösterreichische Getränke- und Speiseeisabgabegesetz, LGBl. Nr. 48/1955, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. Nr. 66, abgeändert wird; Beharrungsbeschluß.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Genehmigung des Verwendungsnachweises der niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer über die im Jahre 1956 zur Förderung der Landeskultur erhaltenen Landesmittel.

Anfrage der Abg. Dr. Steingötter, Doktor Haberzettl, Wondrak, Endl, Gerhartl, Körner, Hrdlicka und Genossen an Herrn Landesrat Emmerich Wenger, betreffend die Durchführung von öffentlichen Schutzimpfungen gegen Kinderlähmung im Lande Niederösterreich.

Antrag der Abg. Cipin, Endl, Hilgarth, Dr. Habertzettl, Müllner, Stangler und Genossen, betreffend die Erlassung eines Ausführungsgesetzes zu den Grundsätzen des Artikels I (Mutterschutz für die weiblichen Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft) des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, mit dem das Landarbeitsgesetz abgeändert wird (Landarbeitsgesetznovelle 1957).

PRÄSIDENT SASSMANN (*nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse*): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Anderl, die Verhandlung zur Zahl 368 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ANDERL: Hohes Haus! Ich habe namens des Bauausschusses über den Antrag der Abgeordneten Anderl, Hechenblaickner, Sigmund, Wondrak, Kuntner, Wenger und Genossen, betreffend die Ergänzung des niederösterreichischen Landesstraßengesetzes im Sinne des § 3, Abs. 2, dieses Gesetzes, zu berichten.

Am 12. Juli 1956 hat der niederösterreichische Landtag das Gesetz über den Bau, die Erhaltung und Verwaltung der öffentlichen Straßen und Wege in Niederösterreich mit Ausnahme der Bundesstraßen (niederösterreichisches Landesstraßengesetz) beschlossen. In einem dem Gesetz angeschlossenen, einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Verzeichnis wurden jene Straßenzüge angeführt, die als Landeshauptstraßen erklärt wurden. Die übrigen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verwaltung und Erhaltung des Landes stehenden Straßen sind gemäß § 3, Abs. 2, 1. c, Landesstraßen. Ihre nähere Bezeichnung sollte nach dieser Gesetzesbestimmung durch ein eigenes Gesetz bis 31. Dezember 1956 erfolgen.

Der Landtag konnte jedoch ein Gesetz im Sinne des § 3, Abs. 2, 1. c, nicht fristgerecht beschließen, da die Landesregierung bisher ein Verzeichnis der Landesstraßen nicht zur Beschlußfassung vorgelegt hat. Der Landtag hat seinen Willen, dem Verzeichnis der Landesstraßen Gesetzescharakter zu geben, eindeutig zum Ausdruck gebracht. Da das zuständige Landesamt nicht in der Lage war, dieses Verzeichnis rechtzeitig vorzulegen, wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 1956 in das Gesetz aufgenommen. Dem zuständigen Referenten der Landesregierung erschien dieser Termin angemessen.

Ich erlaube mir daher, dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die niederösterreichische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens ein Verzeichnis der bei Inkrafttreten des niederösterreichischen Landesstraßengesetzes in der Verwaltung und Erhaltung des Landes stehenden Straßen vorzulegen, um die Erlassung eines Gesetzes im Sinne des § 3, Abs. 2, des niederösterreichischen Landesstraßengesetzes zu ermöglichen.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Eine Wortmeldung liegt nicht vor; wir kommen daher zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): Ange n o m m e n.

Ich ersuche Frau Abg. Körner, die Verhandlung zur Zahl 483 einzuleiten.

Berichterstatter Frau Abg. KÖRNER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Fürsorgeausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über den Mutterschutz (niederösterreichisches Mutterschutz-Landesgesetz), zu berichten.

Am 1. Mai 1957 hat das vom Nationalrat beschlossene Mutterschutzgesetz Gültigkeit erhalten und ist in Kraft getreten.

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner 15. Sitzung am 23. Mai 1957 auf Grund zweier Anträge von Abgeordneten der Regierungsparteien folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf betreffend den Mutterschutz hinsichtlich jener Dienstnehmerinnen, die im § 1, Abs. 2, des im Nationalrat verabschiedeten Gesetzentwurfes über den Mutterschutz ausgenommen sind und deren Dienstverhältnis der Regelung des Landesgesetzgebers überlassen ist, vorzulegen.“

Um dieser Aufforderung des niederösterreichischen Landtages zu entsprechen, eröffnen sich grundsätzlich zwei legislative Möglichkeiten, die Schaffung eines einheitlichen Mutterschutzgesetzes für alle der Landesgesetzgebung unterliegenden Dienstnehmergruppen oder der Einbau entsprechender Bestimmungen in die einzelnen Landesgesetze.

Eine eingehende Prüfung der Zweckmäßigkeit beider Möglichkeiten zeigte, daß der gewünschte Erfolg noch am einfachsten durch zwei Gesetze zu erreichen sein wird:

a) ein eigenes Mutterschutz-Landesgesetz für alle der Landesgesetzgebung unterliegenden Dienstverhältnisse mit Ausnahme der Dienstverhältnisse in der Land- und Forst-

wirtschaft; der Entwurf eines solchen Gesetzes liegt hier vor, und

b) eine Novelle der niederösterreichischen Landarbeitsordnung, die nach entsprechender Novellierung des Grundsatzgesetzes (daran wird im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits gearbeitet) durch das zuständige Fachreferat vorgelegt werden wird.

Die vorliegende Gesetzesvorlage enthält jene Vorschriften des Bundes-Mutterschutzgesetzes sinngemäß, welche ihrem Inhalte nach auf die diesem Gesetz unterliegenden weiblichen Bediensteten angewendet werden können.

Eine möglichst weitgehende Anlehnung an das Mutterschutzrecht des Bundes ist hier schon deshalb unerlässlich, weil bei einer anders lautenden Regelung für die Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden verschiedenes Recht entstünde, je nachdem, ob sie behördliche Aufgaben erfüllen oder nicht.

Die Vorlage folgt soweit wie möglich inhaltlich dem Mutterschutzgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 76/1957. Inhaltliche Abweichungen vom Bundesgesetz treten nur dort auf, wo letzteres Vorschriften über den Mutterschutz für Dienstnehmerinnen aus Dienstverhältnissen enthält, die nicht der Landesgesetzgebung unterliegen, so zum Beispiel bei Dienstnehmerinnen, die in privaten Haushalten beschäftigt sind, oder bei Heimarbeiterinnen.

Da alle unter § 1 fallenden Dienstverhältnisse vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen sind, wurde in der Gesetzesvorlage die Funktion, die das Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten überträgt, sinngemäß der Landesregierung zugewiesen.

§ 32 des Mutterschutzgesetzes des Bundes konnte nicht übernommen werden, weil es sich dort um Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung handelt, die nur durch Bundesgesetze erlassen werden können.

An Stelle der Bezeichnung „Dienstnehmerinnen“ wurde die im Dienstrecht der öffentlichen Bediensteten übliche Bezeichnung „Bedienstete“ gewählt.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1: Der Personenkreis ergibt sich aus den bereits in der Einleitung beschriebenen Erwägungen. Es erhob sich auch die Frage, ob es opportun sei, die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes Niederösterreich angesichts des § 2 DPL in dieses Gesetz überhaupt einzubeziehen. Da es indessen nicht unbestritten ist, ob Mutterschutzvorschriften unter „Dienstrecht“ fallen und es ferner auch als nicht sehr glücklich gelöst empfunden

werden müßte, wenn auf eine einzige der Landesgesetzgebung unterliegenden Gruppe von weiblichen Bediensteten Bundesrecht sinngemäß anzuwenden wäre, während alle anderen eigenen landesgesetzlichen Vorschriften unterliegen, wurde die im Text berücksichtigte Version gewählt, auch die Landesbeamten in das Mutterschutz-Landsgesetz einzubeziehen.

Obwohl es in den unter Abs. 1 fallenden Dienstverhältnissen keine Lehrlinge gibt, wurde Abs. 3 aus dem Bundesgesetz inhaltlich übernommen, um eventuell später eingeführten „Verwaltungslehrlingen“ auch den gebührenden Mutterschutz zu sichern.

Zu §§ 2 bis 9: Diese Paragraphen folgen sinngemäß den §§ 3 bis 10 des Bundesgesetzes. Eine Abweichung vom Bundesgesetz war in § 5 Abs. 2 erforderlich. Die im § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes enthaltene Terminologie („Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten“) wurde in der Gesetzesvorlage im Hinblick auf das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, nicht übernommen, da nach dem vorerwähnten Bundesgesetz ein Unterschied zwischen Kranken- beziehungsweise Heil- und Pflegeanstalten nicht mehr besteht. Alle unter den bisherigen Heil- und Pflegeanstalten erfaßten Anstalten gelten nun kraft Gesetzes als „Krankenanstalten“.

Im Interesse einer möglichst wortgetreuen Übernahme des Textes des Bundesgesetzes wurde im § 6 auch von einem „Schichtwechsel“ als Überbegriff gesprochen. Selbstverständlich fallen hierunter auch der Turnusdienst im Sinne des § 34 Abs. 3 DPL (LGBl. Nr. 51/1955) und § 29 der Gemeindebeamten-dienstordnung (LGBl. Nr. 35/1948).

Zu §§ 10 und 11: Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 19 und 11 des Bundesgesetzes.

Zu § 17: Die Strafbestimmungen des § 36 Abs. 1 BG konnten hier nicht übernommen werden, weil der vom Landesgesetz erfaßte Kreis von Dienstverhältnissen keine anderen Dienstgeber als Gebietskörperschaften kennt.

Zu § 18: Hier wurde § 37 des Bundesgesetzes übernommen.

Zu § 19: Dieser Paragraph enthält — ähnlich dem § 39 BG — eine Generalklausel. Der Hinweis auf eine bestimmte landesgesetzliche Norm entfällt, weil es eine umfassende Regelung des Mutterschutzrechtes auf landesgesetzlicher Ebene derzeit nicht gibt.

Zu § 20: Um dem Landtagsbeschluß vom 23. Mai 1957 völlig Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, dieses Gesetz gleichzeitig mit dem Mutterschutzgesetz des Bundes — also rückwirkend — in Kraft zu setzen. Das

erscheint um so notwendiger, als das Mutterschutzgesetz des Bundes bereits seit 1. Mai 1957 auch für die privatrechtlichen, nicht behördliche Aufgaben erfüllenden weiblichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden in Geltung steht.

Der Fürsorgeausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf beraten und diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

Ich habe daher namens des Fürsorgeausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzesentwurf (*siehe Landesgesetz vom 20. Februar 1958*) über den Mutterschutz (niederösterreichisches Mutterschutz-Landesgesetz) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. L a u s c h e r.

Abg. LAUSCHER: Hoher Landtag! Mitte März vorigen Jahres hat das Parlament das neue Mutterschutzgesetz verabschiedet, das mit 1. Mai 1957 Rechtskraft erlangte. Man sollte annehmen, daß damit wirklich alle unsere Mütter in den Genuß dieses Gesetzes gekommen sind. Das ist aber nur teilweise der Fall. In den Genuß dieses Gesetzes sind sofort jene Mütter gekommen, die im Gewerbe und in der Industrie beschäftigt sind, während zum Beispiel unsere weiblichen Landes- und Gemeindebediensteten, für die wir heute dieses Gesetz beschließen, erst jetzt in den Genuß dieses Gesetzes kommen. Für die Landarbeiterinnen gibt es aber noch Ausnahmebestimmungen. Sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach länger als ein Jahr auf dieses Gesetz warten müssen. Ich glaube, niemand, der fortschrittlich denkt, kann sich dieser Ungerechtigkeit verschließen. Warum kommen auf der einen Seite Mütter sofort in den Genuß des Gesetzes, während sie auf der anderen Seite, beispielsweise die Landarbeiterinnen, die sicherlich schwer arbeiten, und als Mütter auch des Schutzes bedürfen würden, so lange darauf warten müssen. Die Ursache liegt darin, daß das Arbeitsrecht nicht Bundessache ist. Das Arbeitsrecht ist getrennt, ist zerrissen. So unterliegt das Arbeitsrecht der Landarbeiterinnen den Ländern, ist also Ländersache. Ich glaube, es ist dies ein Beispiel dafür, daß man sich die Sache nicht so leicht machen kann. Man muß

jede Frage konkret betrachten; gerade die Landarbeiter sind in Österreich jene Arbeitergruppe, die am meisten geschädigt wurde, weil ihr Arbeitsrecht nicht Bundes-, sondern Ländersache ist. Es geht sogar so weit, daß man von einem Rechtswirrwarr sprechen kann, durch den den Landarbeitern bedeutende Schäden erwachsen. Wenn wir den Motivenbericht samt erläuternden Bemerkungen näher betrachten, finden wir zum Schluß geschrieben, daß das Gesetz rückwirkend mit 1. Mai 1957 in Kraft tritt. Ich habe mir den Kopf zerbrochen, wie die Mütter rückwirkend in den Genuß dieses Gesetzes kommen können, das für uns jetzt erst Rechtskraft erlangt. Man hat sich die Sache sehr leicht gemacht. Man schreibt das einfach hin, doch die Wurzel liegt darin, daß das Arbeitsrecht noch immer Ländersache und nicht Bundessache ist. Wäre es Bundessache, wären sofort alle Mütter automatisch ab 1. Mai 1957 in den Genuß dieses Gesetzes gekommen.

Wir selbst begrüßen dieses Landesgesetz, es ist sicherlich fortschrittlich, obwohl man ursprünglich — nach dem Bericht der Landesamtsdirektion — angenommen hat, daß kein eigenes Gesetz notwendig sei. Wenn man aber jetzt, wenn auch verspätet, doch ein Gesetz geschaffen hat, hat es vielleicht insofern etwas Gutes, als die Auslegung von Streitfragen mit diesem Gesetz genau und klar umrissen ist.

Trotz der Annahme des Mutterschutzgesetzes möchte ich sagen, daß in Österreich noch vieles zu tun ist, um unseren Müttern in der Zeit vor und nach der Geburt eines Kindes zu helfen. Erst vor kurzem hat ein Fachmann der UNO darauf verwiesen, daß Österreich eine hohe Kindersterblichkeit aufweist. Das ist darauf zurückzuführen, daß eben der Mutterschutz noch ungenügend ist, daß eine mangelnde Fürsorge besteht, besonders zur Verhinderung von Frühgeburten. Wir sind der Meinung, daß mehr Schwangerenberatungsstellen sein sollten und auch mehr Frauenärzte. Ferner ist es notwendig, eigene Kinderabteilungen in den Spitälern zu errichten und mehr Säuglingsschwestern heranzubilden. Es ist also noch vieles trotz dieser fortschrittlichen Bestimmungen in dem Gesetz zu tun. Das Gesetz selbst schützt die Mütter vor Schwerarbeit und Nacharbeit. Auch sind darin Bestimmungen über den Kündigungsschutz sowie Bestimmungen in bezug auf Entlassungen. Es ist auch der Urlaub, und zwar sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, gesichert. Sogar einen Karenzurlaub von sechs Monaten können die Mütter nehmen. Hierzu ist zu sagen, daß vom Frauenreferat der

Gewerkschaft verlangt wird, den Müttern auch während dieser Zeit materielle Hilfe zu geben, weil diese sechs Monate Karenzurlaub nicht bezahlt werden. Es ist also auch hier eine Reform notwendig.

Nun zur Frage der Landarbeiterinnen. Ich möchte hier erklären, daß immer wieder Beschwerde darüber geführt wird, daß die Landarbeiter von ihren Arbeitsplätzen davonlaufen, daß also ein Rückgang der Zahl der Dienstnehmer in der Landwirtschaft zu verzeichnen ist. Vom Dezember 1956 bis Dezember 1957 sind wieder 9000 Arbeitskräfte von der Landwirtschaft abgewandert. Auf die Frage, warum die Landarbeiter benachteiligt werden, gibt es nur eine Antwort, auf die ich schon früher hingewiesen habe: das Landarbeitsrecht ist nämlich noch immer Bundessache. Ich verweise beispielsweise darauf, daß die Landarbeiter zweieinhalb Jahre warten mußten, bis das vom Parlament im Jahre 1948 verabschiedete Landarbeitsgesetz in den einzelnen Ländern Gesetzeskraft erlangte. Auch beim Kinderschutzarbeitsgesetz mußten die Landarbeiter zehn Jahre warten, bis es Gesetzeskraft hatte, und bei den Arbeitsschutzbestimmungen ist es heute so, daß sie noch nicht in Kraft getreten sind. Um den Landarbeitern in irgendeiner Form einen Schutz zu bieten, hat man sich hier durch eine Novellierung — ich glaube des Gewerbegesetzes — geholfen; trotzdem sind die Unfälle in der Landwirtschaft rapid gestiegen. Der Gesetzesweg ist hier nämlich so, daß die Bundesländer erst nach Erlassung eines Grundsatzgesetzes eigene Durchführungsgesetze schaffen können. Ich glaube, daß wir jetzt im niederösterreichischen Landtag Gelegenheit haben, ein gutes Werk zu setzen. Am 18. Dezember vorigen Jahres wurde nämlich im Parlament die Novellierung des Landarbeitsgesetzes bezüglich der Mutterschutzbestimmungen beschlossen. Es ist daher kein Hindernis mehr vorhanden, daß die Landesregierung die niederösterreichische Landarbeitsordnung dahingehend abändert, daß die verbesserten Mutterschutzbestimmungen auch unseren Landarbeiterinnen zugute kommen.

Ich erlaube mir, diesbezüglich folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens eine Abänderung der Landarbeitsordnung vorzulegen, damit die verbesserten Mutterschutzbestimmungen für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft angewendet werden.“

Abschließend möchte ich noch eine Bemerkung über unsere Bäuerinnen machen. Tatsache ist, daß der Gedanke des Mutterschutzes auch für die Bäuerinnen aufgegriffen wurde. Ich bin der Meinung, daß man auch hier fortschrittlich sein sollte. Wir stellen uns das so vor, daß man Bäuerinnen, die ihrer schweren Stunde entgegensehen, in Heime unterbringen und eventuell auch eine Heimhilfe organisieren könnte. Dies ist sicherlich ein gerechter Gedanke, der es verdienen würde, weiterverfolgt zu werden.

Ich bitte den Hohen Landtag, meinen Resolutionsantrag, betreffend die Aufnahme verbesserter Mutterschutzbestimmungen in die Landarbeitsordnung, anzunehmen. Wie ich schon gesagt habe, wird meine Fraktion für dieses Gesetz stimmen, weil es fortschrittliche Tendenzen enthält.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Die Frau Berichterstatterin hat das Schlußwort.

Berichterstatter Frau Abg. KÖRNER: Ich verzichte auf das Schlußwort und beantrage, die Abstimmung einzuleiten.

PRÄSIDENT SASSMANN: Ich lasse vorerst über den Antrag des Fürsorgeausschusses abstimmen und dann über den Resolutionsantrag des Herrn Abg. Lauscher.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Fürsorgeausschusses*): A n g e n o m m e n .

(*Nach Abstimmung über den Resolutionsantrag des Abg. Lauscher, betreffend die Aufnahme verbesserter Mutterschutzbestimmungen in die niederösterreichische Landarbeitsordnung*): A b g e l e h n t .

Ich ersuche Frau Abg. Czerny, die Verhandlungen zur Zahl 474 einzuleiten.

Berichterstatter Frau Abg. CZERNY: Hoher Landtag! Ich habe namens des Kommunalausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Stadtgemeinde Klosterneuburg; Bericht des Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung 1954 und 1955, zu berichten:

Der Rechnungshof hat im Frühjahr des vorigen Jahres durch drei Wochen die Gebarung der Stadtgemeinde Klosterneuburg in den Jahren 1954 und 1955 einer genauen Prüfung unterzogen. Bekanntlich wurde zu dieser Zeit die Gemeinde Klosterneuburg wieder selbständig und stand vor der schweren Aufgabe, eine Gemeindeverwaltung neu einzurichten, einen Gemeinderat zu wählen

und alle jene Aufgaben durchzuführen, die notwendig sind, die Verwaltung so aufzubauen, daß sie zum Nutzen der Bevölkerung wirken kann. Der Rechnungshof hat diese Überprüfung sehr genau vorgenommen und der Gemeinde sowie der Landesregierung seine Einsprüche beziehungsweise Richtigstellungen oder Vorschläge in 14 Punkten bekanntgegeben. Er hat zum Beispiel mitgeteilt, daß es gut wäre, die Nachtragsvoranschläge und die Voranschläge zeitgerecht einzubringen, und hat formal richtige Eingliederungen angeregt. Ferner hat er auch mitgeteilt, daß der Rechnungsabschluß der Gemeinde erst nach Überprüfung durch den Rechnungshof beziehungsweise Vorlage an die Landesregierung genehmigt werden könne usw. Der Herr Bürgermeister von Klosterneuburg hat in seinem Antwortschreiben dargelegt, welche Maßnahmen seitens der Gemeinde getroffen wurden, um vorhandene kleinere Übelstände abzustellen, die richtigen Inventaraufnahmen durchzuführen usw.

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Bericht des Rechnungshofes eingehend beschäftigt. Ich habe daher namens des Kommunalausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 13. August 1957, Zl. 2270-11/57, über die Ergebnisse der im Jahre 1957 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Klosterneuburg für die Jahre 1954 und 1955 sowie die Äußerung des Bürgermeisters hierzu vom 17. September 1957, Zl. R-204/57-2, werden zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. T e s a r, die Verhandlung zur Zahl 341 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. TESAR: Hoher Landtag! Ich habe namens des gemeinsamen Kommunalausschusses und Verfassungsausschusses über den Antrag mit Gesetz der Abgeordneten Fehringer, Bachinger, Scherrer, Müllner, Stangler, Tesar und Genossen, betreffend die Zuweisung der ehemals zur

Gemeinde Behamberg gehörigen Gebietsteile, die durch das Gesetz über die Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938, RGBl. I S. 1333, und die Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich vom 11. Oktober 1938, Nr. 473, GBl. f. d. Land Österreich S. 2287, an das Land Oberösterreich gefallen waren, auf Grund der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich, jedoch wieder zum Bundesland Niederösterreich gehören und nun die Katastralgemeinde Hinterberg bilden, zum Verband der Ortsgemeinde Behamberg, zu berichten.

Die Begründung ist den Herren Abgeordneten bekannt. Der gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß hat in einer Sitzung die Vorlage beraten. Ich habe daher namens des gemeinsamen Kommunalausschusses und Verfassungsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 20. Februar 1958*), betreffend die Eingliederung der Katastralgemeinde Hinterberg in den Verband der Ortsgemeinde Behamberg, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. M ö r w a l d.

Abg. MÖRWALD: Hoher Landtag! In letzter Zeit wird der Ruf nach Herstellung eines sogenannten Vereinigten Europa besonders laut. Es sind gerade die Sprecher der ÖVP, die ihr politisches Handeln darnach einrichten und alles dazu tun, damit dieses sogenannte Vereinigte Europa hergestellt werden kann. Der Österreichische Städtebund hat den Gemeinden in einem Rundschreiben empfohlen, den Straßen, Plätzen und Schulen den Namen „Europa“ zu geben, um zum Ausdruck zu bringen, daß eine neue Idee Platz gegriffen habe, nämlich daß die Grenzen in Europa, sowohl auf wirtschaftlichem als auch auf anderen Gebieten, beseitigt werden sollen. Durch die Bildung eines — allerdings nur kleinen — Westeuropa könnte die Möglichkeit bestehen, die Verbundenheit mit der Politik jener Kreise zum Ausdruck zu bringen, die alles dazu tun, um die Politik des

Kalten Krieges zu verewigen. Einer der Gedanken bei Herstellung eines sogenannten kleinen Vereinigten Westeuropas ist die Beseitigung der Grenzen. Grenzen sollen in Europa verschwinden, und es sind die Herren der ÖVP, die dafür besonders eintreten. Die gleichen Abgeordneten, besser gesagt, die gleichen Mandatäre, die für die Publizierung und Verwirklichung des Gedankens „Weg mit den Grenzen!“ eintreten, kommen nun, wie in dem vorliegenden Antrag zum Ausdruck kommt — gestatten Sie mir das harte Wort —, auf den hinterwäldlerischen Gedanken, neue Grenzen zu ziehen und sind der Meinung (*Unruhe bei der ÖVP*), daß es zweckmäßiger wäre, ein Gebiet, welches organisch gewachsen ist, durch Landtagsbeschluß endgültig zu trennen.

Vielleicht ein paar Bemerkungen zur Rechtslage: Wie aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters und aus dem Motivenbericht zum Antrag hervorgeht, ist es so, daß seinerzeit im Oktober 1938 die Katastralgemeinden Hinterberg und Münichholz von der Gemeinde Behamberg abgetrennt worden und zum Lande Oberösterreich gekommen sind. Darüber besteht rechtlich kein Zweifel. Es ist auch richtig, daß dieses Gebiet auf Grund des Verfassungsüberleitungsgesetzes und der vorläufigen Verfassung aus dem Jahre 1945 am 1. Mai 1945 wieder niederösterreichisches Gebiet geworden ist, das heißt, daß jene besagten Katastralgemeinden, die heute auf Grund eines Landtagsbeschlusses vom organisch gewachsenen Stadtgebiet Steyr losgetrennt werden sollen, damals wieder niederösterreichisches Gebiet geworden sind. Auch darüber, meine Damen und Herren des Hohen Hauses — das möchte ich insbesondere in den Vordergrund meiner Ausführungen stellen —, besteht kein Zweifel, daß ist juristisch festgelegt. Aber gestatten Sie mir eine Frage: Glauben Sie, daß es zweckmäßig ist, wenn die Herren Antragsteller der ÖVP den Schluß folgern, daß, weil es im Paragraph 5 der niederösterreichischen Gemeindeordnung heißt, daß jede Liegenschaft zum Verband einer Ortsgemeinde gehören muß, es nun deswegen notwendig ist, einen Landtagsbeschluß zu fassen, um von einem organisch gewachsenen Gebiet — um ein solches handelt es sich in diesem Falle — einen Stadtteil einfach loszutrennen, und zwar einen Teil der Stadt Steyr, in dem hauptsächlich Industriearbeiter wohnen, und ihn einem kleineren Ort, dem Ort Behamberg, anzugliedern? Wenn man ehrlich ist und vernünftig überlegt, muß man sich an den Kopf greifen, wieso man auf den Gedanken kommen kann, von ungefähr 400.000 Menschen, die in der Stadt Steyr

leben, rund 12.000 bis 14.000 Einwohner einfach aus einem organisch gewachsenen Gebiet herauszureißen und einem kleineren Ort anzuschließen. Die Herren der ÖVP werden jetzt sicherlich erklären, sie hätten hier in diesem Hause die Interessen Niederösterreichs zu vertreten, und es stehe auf Grund der Rechtslage klar und eindeutig fest, daß dieser Beschluß, so wie er gefaßt werden solle, auch gefaßt werden müsse. Bei näherer Überlegung wird man allerdings zu der Auffassung kommen, daß dem absolut nicht so ist und daß die Feststellung, die vielleicht seitens der ÖVP-Abgeordneten gemacht werden könnte, nämlich daß Recht Recht sein und bleiben muß, daß also der Weiterverbleib der Gemeinden Hinterberg und Münichholz bei Steyr zu einer schweren Schädigung des Landes Niederösterreich führen würde, es daher eben notwendig ist, eine Veränderung herbeizuführen, jeder Grundlage entbehrt. Wenn aber nun gerade in diesem Falle die ÖVP plötzlich ihr Herz für Niederösterreich entdeckt, dann ist das mehr als bemerkenswert. Wo war denn das „niederösterreichische Herz“ dieser Abgeordneten in den letzten Jahren, als es sozusagen mehr oder weniger uns Kommunisten im Landtag überlassen geblieben war, wirklich einzig und allein die Interessen Niederösterreichs von dieser Tribüne aus zu vertreten? (*Gelächter bei der ÖVP.*) Wir sind dafür eingetreten, daß Schluß gemacht werde mit der Benachteiligung Niederösterreichs. Damals haben die Herren der ÖVP erklärt, es gebe keine Benachteiligung Niederösterreichs. Damals hatten Sie (*zur ÖVP gewendet*) kein Herz für Niederösterreich! (*Neuerliches Gelächter bei der ÖVP.*) Im Gegenteil, Sie haben alles dazu getan, um die Benachteiligung Niederösterreichs auf verschiedenen Gebieten — sei es nun auf dem Gebiete der Industrialisierung, des Wohnbaues, der Kreditpolitik oder bei anderen Wirtschaftsfragen — weiter bestehen zu lassen. Sie haben diese ständige Benachteiligung Niederösterreichs nicht nur stillschweigend zur Kenntnis genommen, sondern durch Ihr Auftreten in diesem Haus noch begünstigt. Es hat beinahe zehn Jahre lang gedauert, bis Sie Ihr Herz für Niederösterreich entdeckt und sich ebenfalls auf den Standpunkt der kommunistischen Abgeordneten gestellt haben, nämlich, daß es unbestritten ist, daß es eine ernste Benachteiligung unseres Bundeslandes gegeben hat und leider bis zum heutigen Tag noch gibt. Bei dieser Frage mußten wir leider in der Vergangenheit bei jenen Abgeordneten, die jetzt vielleicht ihr Herz für Niederösterreich entdecken, dieses vermissen.

Nun, wie sieht es mit den Schäden aus, die dem Lande Niederösterreich eventuell entstehen könnten oder bereits entstanden sind? Wie sieht es mit der Begründung des vorliegenden Antrages in dieser Richtung aus? Die Antragsteller, das müssen wir unterstreichen, sind leider nicht in der Lage, nachzuweisen, daß eine Nichtabtrennung dieser beiden Gemeinden von Steyr für das Land Niederösterreich ungeheure Schäden bringt. Sie waren auch nicht in der Lage, nachzuweisen, daß durch die Verwirklichung dieses Abtrennungsantrages für die rund 12.000 Bewohner, die davon betroffen sind, Vorteile entstehen würden. Die Stadt Steyr hat zu den Abtrennungsplänen der ÖVP-Abgeordneten des Landes Niederösterreich — es haben leider, das müssen wir mit Bedauern feststellen, bei Behandlung dieses Antrages im Ausschuß auch die sozialistischen Abgeordneten dieser Abtrennung zugestimmt — im Jahre 1955 in der Richtung Stellung genommen, indem sie eine Denkschrift übermittelt hat. Eine Resolution, in der sehr ernste Bedenken gegen die heutige Beschlußfassung geltend gemacht wurden, ist uns von der Stadt Steyr übermittelt worden. Ich nehme an, daß sie auch den Herren Abgeordneten des Hohen Hauses zugegangen ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren des Hohen Landtages! Die Bewohner von Münchenholz sollen also auf Grund dieses Antrages „Behamberger“ werden. Tatsache ist, daß die Bevölkerung dieses Stadtteiles von Steyr — obwohl sie rechtlich gesehen bereits auf niederösterreichischem Territorium lebt — mit einem sogenannten „Anschluß“ an die Gemeinde Behamberg keineswegs einverstanden ist. Es herrscht allgemein die Auffassung, daß es zweckmäßiger wäre, beim Stadtgebiet von Steyr zu bleiben, da aus einer Rückgliederung den Einwohnern keine Vorteile erwachsen. Diese Einstellung der Bevölkerung ist auch nicht verwunderlich. In der Denkschrift wird unter anderem angeführt, daß zur Zeit der Abtrennung in dieser Gemeinde kaum hundert Häuser mit insgesamt 1370 Einwohnern waren. Heute ist dieser Stadtteil von Steyr zu einem großen, modernen Wohnviertel ausgebaut, in dem 12.000 Menschen leben: nicht zuletzt befindet sich auch ein großer Teil der Steyr-Werke auf diesem Gebiet. Eine weitere Erschwerung liegt darin, daß die zuständige Bezirkshauptmannschaft in Amstetten und das nächste Kreisgericht sogar in St. Pölten ist! Eine Verwaltungsbehörde gibt es in Münchenholz nicht, diese müßte erst neu errichtet werden; ebenso fehlt eine eigene Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung. Durch die Lostrennung

von Steyr würde das Hauptwerk Steyr einer oberösterreichischen, das Walzlager aber einer niederösterreichischen Gemeinde zufallen. Nun ist es aber doch undenkbar, daß in einem so großen Betrieb ein Teil der Arbeiter bei der niederösterreichischen Krankenkasse, der andere Teil bei der oberösterreichischen Krankenkasse versichert ist und daß verschiedene Einigungsämter, verschiedene Gewerbeinspektorate usw. zuständig sind.

Alle diese Bedenken müßte der Hohe Landtag vor Beschlußfassung ins Kalkül ziehen, um die Bevölkerung nicht zu benachteiligen. Man begründe den Antrag nicht damit, daß wir als niederösterreichische Landtagsabgeordnete die Interessen Niederösterreichs zu vertreten haben und daher einen derartigen Beschluß fassen müssen. Es kann doch nicht im Interesse des Landtages liegen, durch eine derartige Maßnahme den Bewohnern dieses Gebietes — die übrigens gar nicht befragt wurden — Schaden zuzufügen. Sollte es da oder dort offene Fragen geben, so wäre es unserer Meinung nach doch zweckmäßiger, Verhandlungen zwischen den beiden Landesregierungen zu pflegen, um eine Klärung herbeizuführen.

Wir glauben, daß es vernünftiger wäre, ein Gesetz zu schaffen, das den gegebenen Verhältnissen entspricht und den Wünschen der Bevölkerung entgegenkommt. Der uns vorliegende Antrag ist unserer Meinung nach nicht notwendig. Man würde damit — gestatten Sie mir den Ausdruck — das Pferd beim Schweif aufzäumen, denn die beabsichtigte Lostrennung hilft weder der Bevölkerung noch dem Lande Niederösterreich. Auf keinen Fall geht es aber an, ohne Befragung der Betroffenen einen so weitgehenden Beschluß zu fassen. Wir wissen — die Vergangenheit hat es uns schon gezeigt —, daß die ÖVP das demokratische Mitspracherecht der Bevölkerung nicht wünscht. Diese Haltung der ÖVP ist besonders bei der Lostrennung der Randgemeinden von Wien zum Ausdruck gekommen. Auch damals hat die ÖVP, entgegen dem Wunsche der Randgemeindenbewohner, die Abtrennung durchgeführt. Heute können wir feststellen, daß daraus dieser Bevölkerung nur Nachteile erwachsen sind. Unverständlich ist allerdings, daß damals auch die Sozialisten ihre Zustimmung zur Lostrennung der Randgemeinden von Wien gegeben haben und auch im Verfassungsausschuß und Kommunalausschuß die Interessen dieser Bewohner nicht entsprechend berücksichtigten.

Wir stehen also nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Bevölkerung von

Münichholz befragt werden muß, ob sie bei Steyr bleiben oder zu Behamberg kommen will. Wir sind daher nicht in der Lage, dem vorliegenden Antrag die Zustimmung zu geben.

PRÄSIDENT SASSMANN: Zum Wort gelangt Herr Abg. Hilgarth.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Zur Klarstellung des vorliegenden Gesetzesantrages habe ich einen Zusatzantrag zu bringen, der folgenden Wortlaut hat (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Im § 1 wird in der 8. Zeile nach den Worten ‚zum Bundesland Niederösterreich gehören und‘ eingefügt: ‚nach dem Grundbuchstande des Bezirksgerichtes Steyr vom 5. Oktober 1956‘; das anschließende Wort ‚nun‘ hat zu entfallen.

2. Der § 3 wird abgeändert und lautet: ‚(3) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1958 in Wirksamkeit.‘“

Der erste Teil des Antrages beschränkt sich auf die genaue Festlegung eines Stichtages für die Einteilung der Parzellen, denn diese können sich in der Zwischenzeit ändern. Der zweite Teil besagt, daß die Inkraftsetzung des Gesetzes nicht rückwirkend, sondern mit dem 1. Juli 1958 erfolgt.

PRÄSIDENT SASSMANN: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. TESAR (*Schlußwort*): Ich verzichte auf das Schlußwort.

PRÄSIDENT SASSMANN: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor der Hauptantrag und der Zusatzantrag des Abg. Hilgarth. Ich lasse vorerst über den Hauptantrag abstimmen.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Kommunal Ausschusses und Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

(*Nach Abstimmung über den Zusatzantrag des Abg. Hilgarth, betreffend die Landtagsvorlage Zahl 341*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abg. Hainisch, an Stelle des erkrankten Abg. Fehringer die Verhandlung zur Zahl 461 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HAINISCH: Hoher Landtag! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landes-

regierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBI. Nr. 84/1956, zu berichten:

Im Motivenbericht dazu heißt es (*liest*):

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung vom 7. März 1957 den Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Anpassung des Dienstrechtes der niederösterreichischen Gemeindebeamten an die Grundsätze des neuen Gehaltsgesetzes 1956, zum Beschluß erhoben. In diesem Antrag wird darauf verwiesen, daß die durch die Dienstpragmatik der Landesbeamten gegenüber den Gemeindebeamten eingeräumten Verbesserungen auch hinsichtlich der Gemeindebeamten zu berücksichtigen wären. Insbesondere wären bei der Vordienstzeitenanrechnung die bisherigen Kann-Bestimmungen durch Muß-Bestimmungen zu ersetzen.

Die dadurch notwendig werdenden Änderungen der Gemeindebeamtendienstordnung werden nun jene Gemeinden, die derartige Vordienstzeiten bisher — mangels einer zwingenden Bestimmung — nicht angerechnet haben, verpflichten, die Anrechnung durchzuführen und dementsprechend für die Vordienstzeiten im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBI. Nr. 84/1956, die Umlagennachzahlungen vorzunehmen.

Es wird darauf verwiesen, daß sich für die Gemeinden mit einer großen Anzahl von Bediensteten — bei denen die Nachzahlung unter Umständen mehrere hunderttausend Schilling betragen wird — eine außerordentliche finanzielle Belastung ergeben würde, weil gemäß § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse der nachzuentrichtende Betrag nur in drei Jahresraten bezahlt werden kann. Aus diesem Grund erscheint es notwendig, die erwähnte Gesetzesbestimmung dahin abzuändern, daß die vom Pensionsversicherungsträger bei Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu leistenden Überweisungsbeträge binnen 14 Tagen in voller Höhe an die niederösterreichische Pensionsausgleichskasse einzuzahlen sind, der Restbetrag aber — mit der im Folgenden erwähnten Ausnahme — in gleichen Jahresraten bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Beamte, für welchen die Nachzahlung zu leisten ist, das 60. Lebensjahr erreichen wird oder — bei früherem Ableben — erreichen würde.

Der vorliegende Gesetzesantrag hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Das Gesetz vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBl. Nr. 84/1956, wird abgeändert wie folgt:

Der § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

(2) Der nachzuentrichtende Betrag ist auf folgende Weise abzustatten:

a) In Anrechnung auf diesen Betrag sind die nach sozialrechtlichen Vorschriften allenfalls anfallenden Überweisungsbeträge binnen 14 Tagen nach Erhalt in voller Höhe an die niederösterreichische Pensionsausgleichskasse einzuzahlen.

b) Der Restbetrag ist in gleichen Jahresraten bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Beamte das 60. Lebensjahr erreichen wird — oder — bei früherem Ableben — erreichen würde, zu entrichten; hat jedoch der Beamte, für welchen die Nachzahlung vorgeschrieben wird, das 56. Lebensjahr bereits erreicht, so ist sie in fünf gleichen, in den folgenden Jahren fälligen Raten zu leisten.“

Ich habe daher namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Haus folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (*siehe Landesgesetz vom 20. Februar 1958*) über die Abänderung des Gesetzes vom 5. Juli 1956 über die Errichtung einer niederösterreichischen Pensionsausgleichskasse, LGBl. Nr. 84/1956, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten und die Beschlußfassung durchzuführen.

PRÄSIDENT SASSMANN: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Verfassungsausschusses*): A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Nominierungssitzungen abhalten: Der gemeinsame Finanzausschuß und Landwirtschaftsausschuß sogleich nach Plenum im Herrensaal, der Finanzausschuß im Anschluß an den gemeinsamen Ausschuß im Herrensaal, der Landwirtschaftsausschuß im Anschluß an den gemeinsamen Ausschuß im Herrensaal, der Kommunalausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(*Schluß der Sitzung um 15 Uhr 8 Minuten.*)